



# Satzung des Badener Verein München e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 10. Februar 1894 gegründete Verein führt den Namen: „BADENER VEREIN MÜNCHEN e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Reg. Nr. VR 130 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Zusammenhalt der in München und Umgebung ansässigen Landsleute und anderen Personen, die eine besondere Beziehung zu Baden oder zur badischen Kultur haben, zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Durch regelmäßige Zusammenkünfte sollen die Mitglieder einander näher gebracht werden, um gemeinsam die Liebe zur Heimat, zum badischen Brauchtum, sowie ihre Kenntnisse über Geschichte und Kultur der neuen Heimat zu fördern und um die zwischenmenschlichen Beziehungen zu pflegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung satzungsmäßiger Aufgaben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins für förderungswürdig betrachten und bereit sind, sich für diese einzusetzen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Er muss bis spätestens zum 31. Oktober eingegangen sein.

(5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Verein schädigt oder seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

## **§ 4 Beitrag**

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres fällig. Wenn das Mitglied einem Lastschrifteinzug des Jahresbeitrages zugestimmt hat, erfolgt dieser jeweils am 1. März.

(2) Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen den Beitrag nach eigenem Ermessen ermäßigen oder erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
- (4) Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- (5) Bei Neuwahl des Gesamtvorstandes ist auch die Briefwahl zugelassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden, des Finanzberichts des Schatzmeisters und des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) Festsetzung des Jahresbeitrags
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (7) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Rechnungsprüfer) für die Amtsdauer des Vorstands gewählt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, gilt er als abgelehnt.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) Vorstandsvorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
- (2) Vorstandsvorsitzende des Vereins können nur Badener werden. Badener sind Personen die in den Grenzen der Landesteile Nord- und Südbaden des Bundeslandes Baden-Württemberg geboren wurden.
- (3) Die Ämter zu Abs. 1 c) und d) sollen Stellvertreter haben.

(4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens drei Jahren gewählt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands – mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters – vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus, wird der Verein bis zum Ablauf der Wahlperiode durch den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(7) Der Vorstand kann sich beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse oder einen Beirat einsetzen, deren Aufgaben er selbständig festlegt.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(10) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks**

Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf der Mehrheit von drei Vierteln (75%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünftel (80%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu gleichen Teilen an alle ordentlichen Mitglieder zu verteilen, die zum Zeitpunkt der Auflösung den Jahresbeitrag bezahlt haben oder von der Zahlung befreit sind.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 22. März 2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. Die Satzung tritt im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 30. März 2007 ihre Gültigkeit.

Stand: München, 22. März 2013